

Satzung für den Nachhaltigkeitsbeirat Oettingen

Die Stadt Oettingen i. Bay. erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.201 (GVBl. S. 74) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2021 folgende Satzung:

§ 1 Zweck

1. Der Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Oettingen i. Bay. wird zum Zweck der Umsetzung der Nachhaltigkeitserklärung der Stadt Oettingen i. Bay. vom 24.06.2021 gegründet.

§ 2 Zusammensetzung

1. Dem Nachhaltigkeitsbeirat gehören an:
 - Bürgermeister/in der Stadt Oettingen i. Bay.,
 - Nachhaltigkeitsbeauftragte/r des Stadtrates,
 - Quartiermanagement „Soziale Stadt“,
 - Stadtbaumeister/in,
 - Vertreter der Projektgruppen des AK Nachhaltigkeit und Klimaschutz (derzeit 4),
 - Vertreter der Wirtschaft und der Landwirtschaft
2. Den Vorsitz übernimmt der/die 1. Bürgermeister/in, sein/e Stellvertretung ist der/die Quartiermanager/in „Soziale Stadt“.
3. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
4. Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen.
5. Die Vertreter/innen der Institutionen und Einrichtungen werden von diesen selbst dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.

§ 4 Aufgaben

1. Der Nachhaltigkeitsbeirat hat die Aufgabe, sich für die Belange von Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Stadt Oettingen i. Bay. im Sinne der Nachhaltigkeitserklärung einzusetzen.
2. Er berät die Stadtverwaltung und den Stadtrat zum Thema Nachhaltigkeit und Klimaschutz.
3. Die Kommunalverwaltung soll Vorlagen, die sich insbesondere mit den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz befassen, vor der Beratung im

Stadtrat oder in den Ausschüssen dem Nachhaltigkeitsbeirat zur Behandlung und rechtzeitigen Stellungnahme zuleiten.

4. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten, die Nachhaltigkeit im Sinne der Nachhaltigkeitserklärung der Stadt betreffen, beratend und empfehend an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Geschäftsgang

1. Der/die Vorsitzende beruft den Nachhaltigkeitsbeirat nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.
2. Die Einladung mit der Tagesordnung werden dem Nachhaltigkeitsbeirat mindestens 7 Tage vor dem Termin zugeleitet. Unabhängig davon kann der Nachhaltigkeitsbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung einbeziehen.
3. Anträge auf Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung können dem Stadtrat nur in schriftlicher Form und nach mehrheitlicher Abstimmung im Nachhaltigkeitsbeirat gestellt werden.
4. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit.
5. Die Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirates sind im Stadtrat in einer angemessenen Frist zu behandeln.

§ 6 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Nachhaltigkeitsbeirates ist das Quartiermanagement „Soziale Stadt“ Oettingen.

§ 7 Finanzierung

Die Tätigkeit im Nachhaltigkeitsbeirat ist ehrenamtlich. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oettingen, den 01.10.2021


Thomas Heydecker, 1. Bürgermeister



Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. und ihrer Mitglieds-gemeinden Nr. 38 (Rieser Nachrichten) vom 07.10.2021 veröffentlicht.